

24. September 2019

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 25. September 2019

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG) zu Drucksache 19/1543

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Abgeordneten des SSW „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG) erhält folgende Fassung:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen“.
- b. Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“
- c. Die Angabe zu § 86 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen

(1) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des § 12 Absatz 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchgeführt wird. Die Neuwahl der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.

(2) Die Neuwahl erfolgt für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend § 12 Absatz 2, für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist eine der bestehenden Vorschlagslisten erschöpft oder wählt der Landtag die auf einer Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. mit der Neuwahl nach § 15.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.

b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Richterwahlausschuss erloschen, wird dessen Vertreterin oder Vertreter Mitglied des Richterwahlausschusses.“

c. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Nachrückens gemäß Absatz 1 oder des Ausscheidens einer Stellvertretung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 ist unverzüglich die Ersatzwahl der Stellvertretung durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist für die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Fraktion, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war. Die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 86 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird geändert in „§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“

b. Die Norm erhält folgenden Wortlaut

„§ 18 findet auch Anwendung, wenn die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss bereits vor dem [*einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes*] erloschen oder eine Stellvertretung ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl bis dahin noch nicht erfolgt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses vorzeitig aus, soll zukünftig dessen Stellvertretung in das Amt nachrücken. Eine Ersatzwahl ist dann nur noch im Falle des Nachrückens nach § 18 Absatz 1 oder des vorzeitigen Ausscheidens einer Stellvertretung erforderlich. Weil das Nachrücken nach § 18 Absatz 1 Auswirkungen auf die paritätische Besetzung des Ausschusses haben kann, können in einem solchen Fall zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl des gesamten Ausschusses durchgeführt wird. Gleichzeitig stellt der Gesetzentwurf sicher, dass der Richterwahlausschuss auch dann entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden kann, wenn während einer laufenden Legislaturperiode Änderungen eintreten (§ 15). Da eine Wiederwahl der Mitglieder möglich sein soll, kann dabei für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 grundsätzlich auf die vorhandenen Vorschlagslisten zurückgegriffen werden.

gez. Claus Christian Claussen

gez. Thomas Rother

gez. Burkhard Peters

gez. Jan Marcus Rossa

gez. Lars Harms